

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796,797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637), und aufgrund von § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) vom 24.06.2003 (MüABl. S. 202), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.11.2024 (MüABl. S. 819) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c) wird nach dem Wort „Wurzer“ das Wort „Umwelt“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Buchstabe d) angefügt:

„d) die Firma Geiger Entsorgung GmbH & Co. KG, Ingolstädter Landstraße 82a, 85748 Garching bei München, Zwischenlager Garching“

2. § 8 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Nicht zur Verbrennung geeignete inerte Bestandteile des Bauabfalls, soweit sie nicht verwertet werden können und nicht nach § 3 Abs. 1 Allgemeine Abfallsatzung von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind in Kleinmengen (siehe Satz 5) zum Entsorgungspark Freimann (§ 2 Abs. 6 Buchstabe b)) zu bringen; im Übrigen sind Abfälle der AVV 170605* (asbesthaltige Baustoffe) direkt an die Annahmestelle Firma Geiger Entsorgung GmbH & Co. KG (§ 2 Abs. 6 Buchstabe d)) und Abfälle der AVV 170603* (anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält) direkt an die Annahmestelle Firma Wurzer Umwelt GmbH (§ 2 Abs. 6 Buchstabe c)), nach Maßgabe der jeweiligen Anlieferbedingungen zu bringen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.